

Entschließungsantrag

der AfD-Fraktion

ZU:

Antrag auf Aktuelle Stunde der AfD-Fraktion - Vertrauen in die Demokratie sinkt - „Parteienstaat“ in der Krise? - Drucksache 7/9214 vom 13.02.2024

Demokratie statt Parteienstaat!

Der Landtag stellt fest:

1. Der „Parteienstaat“ hat sich in den letzten Jahrzehnten immer weiter vom Wortlaut der Verfassung (Art. 21 GG: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“) weg entwickelt und durchdringt in einem immer stärkeren Maße staatliche und zum Teil sogar gesellschaftliche Institutionen und Einrichtungen.
2. Der Souverän (Art. 20 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“) wird durch die Parteien und ihre Netzwerke bevormundet. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist fest in der Hand der etablierten Parteien, die nicht davor zurückschrecken, direkten Einfluss auf die Berichterstattung der von ihnen abhängigen Medien zu nehmen.
3. Die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative (Art. 20 GG) wird ausgehebelt und die vom Grundgesetz vorgegebene staatliche Ordnung unterlaufen, wenn Parteien das Landes- und das Bundesverfassungsgericht sowie die Leitungen der Landes- und des Bundesrechnungshofs in den Ländern und im Bund besetzen. Die Parteien „kontrollieren“ sich und ihr Regierungshandeln selbst.
4. Der Verfassungsgrundsatz der „Ablösbarkeit der Regierung“ (§ 92 Abs. 2. Nr. 4 StGB) wird durch Demonstrationen und Aufrufe von Regierungsparteien, die sich gegen die gewählte Opposition richten, unterhöhlt.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen:

1. dass Kontrollinstanzen wie insbesondere das Landesverfassungsgericht und die Leitungen des Landesrechnungshofs politisch neutral besetzt werden. Dazu sind die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen derart zu ändern, dass die Benennung und Wahl von Kandidaten nicht mehr durch den Landtag – und damit durch Parteienvertreter, sondern durch eine nach dem Zufallsprinzip zu jeder Entscheidung neu aus der Bürgerschaft auszuwählende Gruppe von 10 Personen im wahlfähigen Alter erfolgt.
2. dass unsere Demokratie durch Instrumente bürgerschaftlicher Mitbestimmung im Prozess der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung weiterentwickelt werden kann. Dazu sind Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten zur politischen Mitgestaltung der Bürger in Sachfragen neben den Parteien zu eröffnen, die von den Bürgern jederzeit genutzt werden können und deren Ergebnis garantiert Eingang in die Diskussion und Abstimmung in den jeweiligen Parlamenten findet.
3. um die Nutzbarkeit von Volksinitiativen, Volksbegehren und einem Volksentscheid durch unsere Bürger zu erleichtern, indem nicht nur das Quorum für Volksbegehren gesenkt wird, sondern vor allem die Amtseintragungspflicht gestrichen wird, wie es in anderen Bundesländern üblich ist.
4. um die Verpflichtung einzuführen, dass das Volk bei Verfassungsänderungen verbindlich zu befragen ist und die Möglichkeit erhält, in einer angemessenen Frist mithilfe einer Referendumsinitiative eine verbindliche Abstimmung über ein vom Landtag beschlossenes Gesetz zu fordern (fakultatives Referendum).
5. um das Abstimmungsquorum von 25 Prozent der Stimmberechtigten beim nicht verfassungsändernden Volksentscheid auf 12,5 Prozent der Stimmberechtigten und beim verfassungsändernden Volksentscheid von 50 auf 25 Prozent der Stimmberechtigten abzusenken. Letzteres gilt auch für einen Volksentscheid zur Auflösung des Landtages und - entsprechend der Abwahlbegehren gegen Bürgermeister - auch für ein Abwahlbegehren gegen die Landesregierung.
6. um die direkte Demokratie auch verbindlich für die Ortsteilebene einzuführen.

Begründung:

Da unsere Bürger des Parteienstaats, des Parteienfilzes und immer weiter voranschreitenden parteipolitische Durchdringung aller wichtigen Institutionen und Einrichtungen („Die Parteien machen sich den Staat zur Beute“) überdrüssig sind und die daraus resultierende und seit Jahrzehnten anwachsende Politiker- und Parteienverdrossenheit zunehmend in eine Demokratieverdrossenheit umschlägt, muss dem Parteienstaat, dem Parteienfilz und der parteipolitischen Durchdringung aller wichtigen Institutionen und Einrichtungen endlich substantiell entgegen getreten werden, indem dieser Vereinnahmung durch die Parteien ein Riegel vorgeschoben wird und unseren Bürgern - dem Volkssouverän - mehr verbindliche Möglichkeiten zur politischen Mitgestaltung und Letztentscheidung gegeben werden.

Dazu mach dieser Antrag sechs konkrete Vorschläge auf verschiedenen Ebenen.

Der parteipolitischen Durchdringung kann nur dadurch entgegengetreten werden, dass Parteien eben keinen Einfluss mehr auf die Besetzung von wichtigen Kontrollgremien der jeweiligen Regierungen mehr nehmen können. Die bestmögliche Lösung zur Benennung und Wahl von Kandidaten ist deshalb eine Zurückführung auf das Prinzip der Volkssouveränität. Aus Gründen der Praktikabilität soll diese durch eine zu jeder Entscheidung neu aus der Bürgerschaft auszuwählende repräsentative Auswahl von Bürgern, die nach dem Zufallsprinzip aus den Melderegistern ausgewählt werden, erfolgen.

So können von Jedermann im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens fachlich geeignete Personen vorgeschlagen und aufgrund ihrer Erfahrung und fachlichen Eignung durch eine zufällig aus dem Melderegister ausgewählte Gruppe von Bürgern - nach eingehender Erörterung und Abwägung - ausgewählt werden.

Unseren Bürgern - dem Volkssouverän - können mehr Möglichkeiten zur politischen Mitgestaltung im Prozess der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung gegeben werden, indem Instrumente zur politischen Mitgestaltung der Bürger in Sachfragen neben den Parteien flächendeckend eingeführt, angeboten und genutzt werden können.

Geeignete Verfahren zu einer frühzeitigen Beteiligung von Bürgern am politischen Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess wie Ratschlagverfahren, Planungszellen, Zukunftswerkstätten, „planning for real“ und weitere müssen dazu eingeführt und über ein Partizipationsmanagement in unseren Städten und Gemeinden jederzeit durch unsere Bürger abrufbar sein bzw. angestoßen werden können. Hierbei muss sichergestellt werden, dass diese in den Prozess der parlamentarischen Demokratie derart eingebettet - also institutionalisiert - werden, dass die Ergebnisse, respektive Lösungsvorschläge für die jeweils anstehenden Problemstellungen dieser Beteiligungsverfahren auf der jeweiligen politischen Ebene (Kommunalvertretungen oder Landtag) durch eine Behandlungspflicht garantiert Eingang finden.

Nach Abschluss der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung sollte unseren Bürgern - dem Volkssouverän - in einer Demokratie natürlich auch die Möglichkeit zu einer verbindlichen Letztentscheidung gegeben werden, sofern sie es wollen. Dazu sollte die Nutzbarkeit von Volksinitiativen, Volksbegehren und ggf. Volksentscheiden durch unsere Bürger erleichtert werden indem nicht nur das Quorum für Volksbegehren gesenkt werden, sondern vor allem die Amtseintragungspflicht gestrichen wird, wie es in anderen Bundesländern üblich ist. Da die Unterschriften bei Abgabe ohnehin überprüft werden, ist es nicht notwendig, dass unserer Bürger sich anstelle einer freien Eintragung in die Unterschriftenlisten auf ihren Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltungen für die Eintragung und Unterschriftenleistung nochmals ausweisen und dafür extra dort hinbegeben müssen.

Bezogen auf Landesgesetze sollte dazu auch die Möglichkeit eingeräumt werden, in einer angemessenen Frist mithilfe einer Referendumsinitiative eine verbindliche Abstimmung über ein vom Landtag beschlossenes Gesetz fordern zu können. Bei Verfassungsänderungen kann dem durch die Einführung von verbindlichen Befragungen des Volkes zur jeweiligen Änderung Rechnung getragen werden.

Dem entspräche auch eine Herabsetzung des Abstimmungsquorums von 25 % der Stimmberechtigten beim nicht verfassungsändernden Volksentscheid auf 12,5 % der Stimmberechtigten und beim verfassungsändernden Volksentscheid von 50 auf 25 % der Stimmberechtigten abzusenken. Letzteres gilt auch für einen Volksentscheid zur Auflösung des Landtages und - entsprechend der Abwahlbegehren gegen Bürgermeister - auch für ein Abwahlbegehren gegen die Landesregierung.

Auf kommunaler Ebene müssen dafür die bereits möglichen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide um die direktdemokratische Elemente auch verbindlich für die Ortsteilebene ergänzt werden, indem dort eigene Ortsteilbegehren durchgeführt werden können, da die bisherigen Bürgerbegehren nur für die ganze Gemeinde durchgeführt werden können. Das führte jedoch oft dazu das Anliegen, die nur einen Ortsteil betreffen nicht erfolgreich eingebracht werden konnten, da sie auf Gesamtgemeindeebene untergingen. Hier sollte ein Ortsteilbegehren direkt an den Ortsbeirat gerichtet sein.

Auf diese Weise könnte der seit Jahrzehnten anwachsenden Politiker- und Parteienverdrossenheit, die zunehmend in eine Demokratieverdrossenheit umschlägt, noch Einhalt geboten und das Vertrauen in Politik und unsere Demokratie vielleicht mittelfristig wieder hergestellt werden können.